

1. Geltungsbereich

(1) Auftraggeber (AG) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen.

(2) Für die Lieferverträge zwischen dem AG und dem Lieferanten (nachfolgend auch Auftragnehmer – AN) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, soweit der AG ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

2. Bestellungen

(1) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Es gilt ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Bestellung des AG. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung in elektronischer Form. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Empfang der Bestellung an, so ist der AG vor Zugang der Annahmeerklärung des AN zum Widerruf berechtigt.

(2) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist für den AG kostenlos. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AN ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

(3) Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Leistungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn diese vor Ausführungsbeginn durch den AG schriftlich beauftragt wurden. Nachtragsangebote sind auf Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Sämtliche in Bezug auf den Hauptauftrag vereinbarte Konditionen finden auch auf Nachtragsangebote Anwendung. Auf Verlangen des AG ist der AN zur Offenlegung der Kalkulation des Hauptauftrages sowie der Nachtragsangebote verpflichtet.

3. Annullierung

Der AG kann den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der AN, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Annullierung entstandenen Aufwendungen verlangen, einschließlich eines anteiligen Gewinns.

4. Preise

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und umfassen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zur Empfangsstelle des AG (Lieferanschrift). Sie schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

(2) Die Preise sind Festpreise, sofern der AN nicht im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung eine Preissenkung in seiner Preisliste ausweist. Ist der in der Preisliste neu ausgewiesene Preis niedriger als der vereinbarte, so gilt der niedrigere Preis. Sofern die beim AN bestellte Menge nur größenordnungsmäßig bestimmt ist, berechtigen Mengenunterschreitungen von bis zu 25 % nicht zu Preiserhöhungen. Für Mehrmengen besteht das Recht zur Anschlussbestellung zum gleichen Preis.

(3) Bei Lieferungen von Maschinen oder Anlagen übernimmt der AN auf Verlangen des AG die Aufstellung und

Inbetriebnahme. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom AN gestellt, sind die dafür anfallenden Kosten gesondert anzugeben und abzurechnen; andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Fallen zur Auftragsausführung für den AN noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt der AG hierfür entsprechende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

(4) Soweit vom AN Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Es dürfen ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren verwendet werden.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind rechtzeitig bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungsstellung darf nur durch den AN erfolgen. Der AG ist nur dann verpflichtet, Rechnungen zu bearbeiten, wenn sie die Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Positionsnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten, ihnen ein geeigneter Leistungsnachweis beigelegt ist die Empfangsstelle aufgeführt sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss die Rechnung den Anforderungen des Artikels 63 §8 des Gesetzes vom 29. März 2013 entsprechen. Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Anforderungen, hat der AG eine Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

(2) Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung beim AG innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von

3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag.

(3) Die Zahlung erfolgt, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart worden ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Für die Wahrung der Skontofrist genügt die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank innerhalb der Frist. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

(4) Die Zahlung auf Forderungen des AN erfolgt in der Regel an zwei Buchungstagen pro Woche (Mo-Fr), wobei der AN keinen Anspruch auf vorfällige Zahlungen hat.

(5) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder der Leistung an der Empfangsstelle.

(6) Zahlungsverzug des AG tritt erst nach Mahnung oder Ablauf einer nach dem Kalender bestimmten Zahlungsfrist ein. Ist Ratenzahlung vereinbart, ist der AN zur fällig Stellung sämtlicher ausstehenden Raten nur berechtigt, sofern er diese zuvor unter angemessener Fristsetzung angedroht hat und sich der AN mit mehr als 2 Raten im Verzug befinden.

6. Zutritt zu Gebäuden, Fertigungsstätten und Lagerplätzen

(1) Der AN hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Qualitätskontrolle des AN nach vorheriger Ankündigung zu überwachen. Hierzu hat der AN dem AG während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungs- und Montagestätten sowie Lagerplätzen zu gewähren.

(2) Wird zur Ausführung der Lieferung die Anwesenheit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände oder in den Räumen des AG oder der Auftraggeber des AG erforderlich, wird die

jeweilige Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

7. Lieferungen – Gefahrübergang - Vertragsstrafe

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftragsschreiben des AG genannte Empfangsstelle.

(2) In dem sonstigen, den Auftrag betreffenden Schriftwechsel, wie z.B. Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sind mindestens die Auftrags-, Kommissions- oder Bestellnummer des AG anzugeben.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand, wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben.

(4) Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der in Auftrag gegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Übergabe an den AG oder an einen vom AG bestimmten Dritten auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt des AN – gleich in welcher Form - ist ausgeschlossen.

(6) Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle abgeladen. Bei Lieferung ab Versandbahnhof gehen alle bis zum Versandbahnhof entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des AN. Die Beförderungsfahr einschl. Abladerisiko bis zur Empfangsstelle beziehungsweise zum Versandbahnhof trägt der AN.

(7) Alle Lieferungen bedürfen an der Empfangsstelle der Lieferbestätigung durch einen zur Abgabe der Bestätigung legitimierten Mitarbeiter des AG. Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages.

(8) Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist ist verbindlich. Sie bezieht sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der AN ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas Anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, so sind Teil- oder Restlieferungen entsprechend zu kennzeichnen. Vor dem Liefertermin ist der AG nicht zur Abnahme verpflichtet. Im Übrigen ist der AG nicht verpflichtet, eine nicht vertragsgemäße Lieferung anzunehmen.

(9) Falls – gleich aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Die sonstigen Rechte des AG im Fall der Lieferverzögerung werden hierdurch nicht berührt.

(10) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine ist der AG, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, nach Ablauf einer vom AG zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der AN in Verzug, kann der AG neben oder statt der Lieferung Schadenersatz geltend machen.

(11) Bei Lieferverzug entsteht mit Ablauf jedes Werktages, an dem sich der AN in Verzug befindet, ein Vertragsstrafenanspruch in Höhe von 0,2 % des Bruttobestellwertes, insgesamt maximal bis zu 5 % des Bruttobestellwertes. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter

Anrechnung der vom AN gezahlten Vertragsstrafe bleibt ebenso unberührt, wie das Recht des AG, nach Artikel 1147 des luxemburgischen Code civil, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Verpackung / Versand / Versendungsanzeige

(1) Der AN hat auf eigene Kosten die Lieferung für den Transport zum Bestimmungsort angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial ist gemäß der jeweils aktuellen Verpackungsordnung zurückzunehmen. Von Baustellen ist Verpackungsmaterial kostenfrei innerhalb eines von vom AG anzugebenden angemessenen Zeitraums abzuholen. Anfallende Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind vom AN zurückzunehmen und eigenverantwortlich, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

(2) Die Absendung der Lieferung ist der Empfangsstelle des AG so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung per Telefax anzuzeigen. Je eine Versandanzeige ist der Auftragsgebenden Stelle und der Empfangsstelle unter Angabe von Geschäftszeichen, Nummer und Datum des Auftragschreibens mit gesonderter Post zuzusenden.

9. Mängelhaftung

(1) Der AN leistet für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht die nachfolgenden Regelungen etwas Anderes bestimmen.

(2) Der AN übernimmt für seine Lieferung die Gewähr dafür, dass die Lieferung in allen Teilen dem Auftrag, den einschlägigen Festlegungen und dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Vorschriften, wie

z.B. dem Gesetz über allgemeine Produktsicherheit, das Straßenverkehrsgesetz, den anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und technischen Vorschriften entsprechen. Eigenschaften eines Modells oder einer Probe gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Sofern Stichproben einer Lieferung Mängel aufweisen, ist der AG berechtigt, die gesamte Lieferung zurück zu weisen.

(3) Für den Fall, dass die Lieferung Mängel aufweist hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen des AG den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme aller Nebenkosten herzustellen. Eine Nachbesserung kommt dabei nur insoweit in Betracht, als dem AG die Annahme ausgebesserter Teile zumutbar ist. Ansonsten hat der AN die nicht vertragsgerechten Teile unter Übernahme aller Kosten – einschließlich Nebenkosten – durch einwandfreie Teile zu ersetzen. In dringenden Fällen ist der AG nach Unterrichtung des AN auch berechtigt, die Ware in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen, durch Dritte versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen.

Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AN. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Kosten (z. B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau etc.).

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig von der Gewährleistung des Vorlieferanten ab der Ablieferung zwei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen, die zur Verwendung in Hauptgewerke bestimmt sind, zehn Jahre ab Ablieferung und für Nebengewerke, zwei Jahre ab Ablieferung. Die in den vorstehenden beiden Sätzen angegebenen Gewährleistungsfristen gelten nicht, sofern aufgrund gesonderter Vereinbarung oder – auch nicht

zwingender – gesetzlicher Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der AN trägt die erforderlichen Aufwendungen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN.

(5) Der AN übernimmt eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des luxemburgischen Code de la consommation.

10. Mängelrüge

(1) Die Untersuchung des AG nach Artikel 1642 des luxemburgischen Code civil beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Kaufsache. Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung, beim AN eingeht. Die Rüge nicht offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung durch den AG, beim AN eingeht.

(2) Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengenabweichungen.

11. Haftung

(1) Der AN haftet ohne Einschränkung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.

(2) Weiterhin bestätigt der AN mit der Auftragsübernahme eine Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr. Der Versicherungsschutz muss mit den gleichen Deckungssummen eine

erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung umfassen. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist zusätzlich jährlich einzureichen.

(3) Übernimmt der AN die Aufstellung bzw. die Montage des Liefergegenstandes, so überträgt der AG dem AN die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht. Der AN hat im Rahmen des Auftrages sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit auch jedem Dritten gegenüber deliktrechtlich verantwortlich. Dem AG obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der AN stellt den AG im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.

(4) Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der AN für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

12. Beistellung – Eigentumsvorbehalt des AG

(1) Werden dem AN zur Erledigung Werkzeuge, Materialien, Teile beigestellt, so bleiben diese Eigentum des AG und sind als solches zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren. Geht das Alleineigentum des AG an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwirbt.

(2) Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der AG die neue Sache dem AN bis zur Auslieferung zur Verwahrung überlässt.

(3) Werkzeuge, Materialien, Teile, die der AG dem AN zur Ausführung überlässt,

dürfen – ebenso wie das bestellte Erzeugnis selbst – ausschließlich zur Fertigung aufgrund der Bestellung verwendet werden.

13. Rechte Dritter

Der AN haftet dafür, dass durch seine vertragliche Leistung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Rechte Ansprüche geltend, so ist der AN verpflichtet, den AG, dessen verbundenen Gesellschaften, sowie deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG, den verbundenen Gesellschaften oder deren Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Geheimhaltung

(1) Der AG behält sich an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, die Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des AG zu verwenden. Soweit ein Umzeichnen oder sonstige Änderung von Zeichnungen oder Unterlagen erforderlich wird, wird der AN einen Urheberrechtsvermerk zu Gunsten des AG anbringen. Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Der AN ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an den AG aufzubewahren.

(3) Der AN ist verpflichtet, alle vom AG erhaltenen Informationen technischer und nichttechnischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen; Dritte sind auch mit dem AN

verbundene Gesellschaften. Für technische Informationen aller Art gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie gilt nicht für allgemein bekanntes Wissen, dessen Bekanntheit nicht auf einer Vertragspflichtverletzung des AN beruht.

(4) Vom AN an den AG überlassene Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, der AN hat dies mit dem AG vor Annahme der Bestellung gesondert schriftlich vereinbart.

15. Schadensersatzansprüche des AN

(1) Schadensersatzansprüche des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG

16. Höhere Gewalt

(1) Wird der AG durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so wird der AG von seiner Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, vom AG nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen,

Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Das Rücktrittsrecht des AG in Fällen höherer Gewalt im Betrieb des AN, die dem AN die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

17. Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

(2) Der AN ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AN zudem nur dann berechtigt, wenn es sich aus demselben Vertragsverhältnis herleitet.

(3) Der AG ist berechtigt, gemäß Artikel 1290 des luxemburgischen Code civil, mit Ansprüchen verbundener Unternehmen gegen die Forderungen des AN aufzurechnen, die diesem aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft zustehen. Auch können die vorgenannten Konzerngesellschaften mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des AN aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft aufrechnen. Über die zur Aufrechnung berechtigten Konzerngesellschaften erteilt der AG auf schriftliche Anfrage des AN Auskunft.

18. Sonstiges – Teilnichtigkeit

(1) Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Einkaufsbedingungen im Übrigen wirksam.

(2) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

19. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Zahlungen des AG ist der Sitz der zahlungsauslösenden Stelle des AG.

(2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des AG. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seine Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Es gilt ausschließlich luxemburgisches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

20. Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der AN ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Die Apleona und ihre Konzerngesellschaften sind den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Die Verhaltensgrundsätze und Verhaltensrichtlinien von Apleona und die Prinzipien der Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen² sind zwingende Vorgaben für alle Mitarbeiter von Apleona. Auch von ihren Nachunternehmern und Lieferanten erwartet Apleona Integrität und ein gesetzestreu, ethisches Verhalten, das den Prinzipien der Global Compact-Initiative und den nachgenannten Mindeststandards entspricht.

Bekämpfung von Korruption

Nachunternehmer und Lieferanten wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Apleona oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen

Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.

Bekämpfung von verbotenen Absprachen

Nachunternehmer und Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle.

Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern und gehen effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor.

Achtung grundlegender Rechte der Mitarbeiter

Nachunternehmer und Lieferanten achten die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und halten die internationalen Mindestarbeitsstandards ein.

Achtung der Umwelt

Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Umwelt-Standards und minimieren Umweltbelastungen.

Apleona fordert ihre Nachunternehmer und Lieferanten auf, die Einhaltung der Prinzipien der Global Compact-Initiative und der Mindeststandards dieses Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten (Verhaltenskodex) auch

bei ihren Nachunternehmern und Lieferanten durchzusetzen.

Nachunternehmer und Lieferanten von Apleona sind gehalten, eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu Apleona berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von Mitarbeitern von Apleona zu melden.

Ansprechpartner

Compliance Hotline, Tel.: +49 30 23465999 Hinweise über die Hotline bleiben gänzlich anonym, da bei dieser speziellen Telefonnummer der Anschluss des Anrufers nicht identifiziert werden kann.

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Apleona zu kooperieren.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Nachunternehmers oder Lieferanten gegen den Verhaltenskodex oder kommt ein Nachunternehmer oder Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann Apleona die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Nachunternehmer oder Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Apleona behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

Apleona kann den Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Nachunternehmern und Lieferanten, solche Änderungen zu akzeptieren.